

Ein modernes Mietrecht für mehr Klimaschutz

Mit dem Mietrechtsänderungsgesetz passt die Bundesregierung das Mietrecht den aktuellen Herausforderungen an. Insbesondere die Erleichterung von energiesparenden und klimafreundlichen Modernisierungen, ein wirksames Vorgehen gegen Mietnomaden sowie ein verbesserter Schutz von Mietern bei der Umwandlung von Miete in Eigentum stehen bei den Neuregelungen ganz oben. Nutzen und Lasten der Mietrechtsreform werden dabei fair auf Vermieter und Mieter verteilt.



Foto: Conrad

Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger

Zu dem am 1. Februar 2013 vom Bundesrat verabschiedeten Mietrechtsänderungsgesetz erklärt Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger:

„Der Weg ist frei für Verbesserungen für Vermieter und Mieter, die durch das Mietrechtsänderungsgesetz geschaffen werden. Die Neuregelungen im Mietrecht schaffen Anreize für den Vermieter zur energetischen Sanierung, sie entlasten Mieter bei den Energiekosten, stärken die Position des Mieters bei der Umwandlung von Miete in Eigentum und schaffen Abhilfe gegen das sogenannte Mietnomadentum.

Forderungen nach massiven Eingriffen in das Mietpreisrecht haben im Bundesrat zu Recht keine Mehrheit gefunden. Private Vermieter stellen mehr als 60 Prozent der angebotenen Mietwohnungen zur Verfügung. Sie sind damit die größte Anbietergruppe auf dem deutschen

Wohnungsmarkt. Damit es auch in Zukunft Anreize für private Vermieter gibt, in neue Mietwohnungen zu investieren, muss ausufernden Reglementierungen der Mietpreise ein Riegel vorgeschoben werden.

Die energetische Wohnraumsanierung ist ein zentrales Element der Energiewende und eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Vierzig Prozent des Energieverbrauchs in Deutschland entfallen auf Gebäude, ein erheblicher Teil auf Mietwohnungen. Die Neuregelungen verteilen die Lasten einer energetischen Modernisierung ausgewogen auf Vermieter und Mieter. Nach einer energetischen Modernisierung, z.B. der Dämmung der Gebäudehülle, profitieren die Mieter insbesondere von geringeren Nebenkosten und höherem Wohnkomfort. Um Anreize für die hierfür erforderlichen Investitionen gerade bei der Vielzahl kleiner Privatvermieter zu schaffen, kann der möglicherweise wegen der Baumaßnahmen bestehende Mietminderungsanspruch bei energetischen Sanierungen künftig erst nach drei Monaten geltend gemacht werden. Der Vermieter kann wie bisher jährlich maximal elf Prozent der Kosten für die Modernisierungen auf die Miete umlegen.

Auf eine gesetzliche Grundlage wird auch das Contracting gestellt. In Zukunft kann der Vermieter die Beheizung von der Eigenversorgung auf eine gewerbliche Wärmelieferung umstellen, wenn dies für den Mieter kostenneutral ist und ein Effizienzgewinn erzielt wird. Bleibt das Contracting für den Mieter

kostenfrei, können die Wärmelieferkosten als Betriebskosten umgelegt werden. Einzelheiten werden in einer Verordnung geregelt, die die Bundesregierung gesondert erlassen wird.

Gerade für private Kleinvermieter ist das neue Instrumentarium gegen „Mietnomaden“ wichtig, denn sie sind am stärksten von Mietbetrügern betroffen. Die Gerichte müssen künftig Räumungssachen vorrangig bearbeiten. Der Mieter kann außerdem vom Gericht verpflichtet werden, eine Sicherheit für die Nutzungsentgelte zu stellen, die während langwieriger Räumungsprozesse auflaufen. Befolgt er diese Anordnung nicht, kann die Wohnung im Eilverfahren geräumt werden. Außerdem kann künftig nach dem Modell der „Berliner

Räumung“ der Gerichtsvollzieher beauftragt werden, lediglich den gekündigten Mieter aus dem Besitz der Wohnung zu setzen, ohne gleichzeitig die Einrichtung der Wohnung wegschaffen und einlagern zu müssen. Das „Berliner Modell“ spart Zeit und Geld.

Im Interesse der Mieter werden außerdem Schutzlücken bei der Umwandlung von Wohnraum in Eigentumswohnungen geschlossen. Die Umgehung des Kündigungsschutzes bei der Umwandlung in Eigentumswohnungen nach dem „Münchener Modell“ wird künftig verhindert.“

Das Gesetz wird am 1. Mai 2013 in Kraft treten. Weitere Informationen finden Sie im [Internetangebot des BMJ](#).

Kappl: Maklercourtage ist vom Vermieter oder Verkäufer zu zahlen

Insbesondere in deutschen Großstädten erfolgt die Vermittlung von Mietwohnungen hauptsächlich über Makler, obwohl dies häufig nicht notwendig ist. Der Vorsitzende des VRB **Thomas Kappl** begrüßte daher die Initiative der SPD zur Reform der Maklergebühren. „Auch ich bin der Auffassung, die künftige Entlohnung der Makler nach dem Bestellerprinzip zu regeln. Wer bestellt, der bezahlt“, erklärte Kappl.



Foto: Gerd Altmann / pixelio.de

Die SPD-Fraktion hatte am 26. Februar 2013 den Antrag „Bezahlbare Mieten in Deutschland“ in den Bundestag eingebracht und darin insbesondere festgestellt, dass die Maklercourtage ein weiterer erheblicher Kostenfaktor für Menschen ist, die eine bezahlbare Mietwohnung suchen. Dies sind zwei Nettomieten zuzüglich Umsatzsteuer. „Viele Mietinteressenten haben erhebliche Probleme damit, die mit der Wohnungsvermittlung verbundenen Kosten aufzubringen. Angesichts dessen und aufgrund der Tatsache, dass der Makler im Regelfall vom

Vermieter beauftragt wird, soll auch dieser als Auftraggeber die Kosten für die Inanspruchnahme übernehmen“, so der SPD-Fraktionsvorsitzende Dr. Frank-Walter Steinmeier. Die Bundesländer Hamburg, NRW und Baden-Württemberg werden zusammen am 22. März 2013 ein entsprechendes Gesetz im Bundesrat einbringen.

„Eine solche Gesetzesänderung ist längst überfällig!“, kommentierte Kappl. „Dies führt nicht nur zu einer Entlastung der Mieter bei den teuren Provisionen, sondern auch zu einer Reduzierung des Mietniveaus bei Neuverträgen. Makler schrauben in vielen Fällen die Mietpreise in die Höhe, um eine höhere Courtage zu bekommen. Sobald der Vermieter die Beauftragung eines Maklers unterlässt, wird er den Mietpreis im normalen Niveau belassen, um seine Wohnung möglichst schnell weiter zu vermieten. Dieses Prinzip gilt auch bei Veräußerungen von Wohnraum. Auch hier sollte der Verkäufer die Courtage tragen.“

Rechtspolitischer Neujahrsempfang 2013 im BMJ

Die Bundesjustizministerin, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, lud am 30. Januar 2013 zum Rechtspolitischen Neujahrsempfang in das Ministerium in der Berliner Mohrenstraße ein. Beim traditionellen Neujahrsempfang des Bundesjustizministeriums versammeln sich zahlreiche Persönlichkeiten aus Rechtspolitik, Gesetzgebung und Justiz, sowie Vertreter von Verbänden und der Medien. Für den Verein der Rechtspfleger im Bundesdienst (VRB) nahmen der Vorsitzende Thomas Kappl und der Leiter des Büros Berlin Heinrich Hellstab an der Veranstaltung teil.



Foto: BMJ

Der Vorsitzende des VRB Thomas Kappl und die Bundesministerin der Justiz Sabine Leutheusser-Schnarrenberger

Der Termin fiel auf ein historisches Datum. An diesem Tag vor achtzig Jahren kam es zur sogenannten „Machtergreifung“ durch die Nationalsozialisten. Das Bundesministerium der Justiz widmete sich daher an diesem Tag den dunkelsten Kapiteln der jüngeren deutschen Geschichte. Auch erinnerte am Mittwoch, dem 30. Januar, eine Gedenkveranstaltung im Deutschen Bundestag den Opfern der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und des Völkermordes anlässlich des 68. Jahrestages der Befreiung des KZ Auschwitz-Birkenau am 27. Januar 1945.

Mit der Einsetzung der Unabhängigen Historikerkommission unter Leitung von

Professor Manfred Görtemaker (Universität Potsdam) und Professor Christoph Safferling (Universität Marburg) stellt sich das Bundesministerium der Justiz seiner Vergangenheit. Diese Aufgabe wird am 5. Februar 2013 im Nürnberger Justizpalast fortgeführt, wo das 2. Rosenberg-Symposium der Unabhängigen Wissenschaftlichen Kommission beim Bundesministerium der Justiz stattfindet.

Auch die diesjährige Gastrednerin, die Autorin Frau Dr. Ursula Krechel, befasste sich in ihrem, mit dem Deutschen Buchpreis 2012 ausgezeichneten, Roman „Landgericht“ mit dem Nationalsozialismus in der Nachkriegszeit in den Reihen der Justiz. Frau Dr. Krechel erzählt die Geschichte eines jüdischen Richters, der nach seiner Rückkehr aus dem Exil in Nachkriegsdeutschland an seinem Glauben an Recht und Rechtsstaatlichkeit scheitert und den Kampf und die Wiederherstellung seiner Würde verliert.

In einem Gespräch am Rande der Veranstaltung sprachen der Vorsitzende des VRB Thomas Kappl und die Bundesministerin der Justiz Sabine Leutheusser-Schnarrenberger über aktuelle Themen. Die Ministerin dankte dem VRB für sein Engagement im justizpolitischen Raum.

Solides Europa der Bürger und Regionen

Anlässlich des Neujahrsempfangs im Bayerischen Landtag traf der Vorsitzende des Vereins der Rechtspfleger im Bundesdienst (VRB), **Thomas Kappl** den Landesvorsitzenden der Freien Wähler Bayern, Hubert Aiwanger. In einem Gespräch über Europa wurde das Programm dieser Partei deutlich. Die Freien Wähler unterstützen ein schrittweises zusammenwachsendes Europa. Sie sehen in der Europäischen Union einen gewachsenen Staatenbund, in dem klare Regeln gelten müssen.



Foto: claudiaflemmingPR

Der Vorsitzende des VRB, Thomas Kappl und der Landesvorsitzende der Freien Wähler Bayern, Hubert Aiwanger

Allerdings hat sich in den letzten Jahren die Europäische Union nicht nur positiv entwickelt. Die Freien Wähler beklagen zu viele Rechtsvorschriften und zu wenig Transparenz. Die Freien Wähler wollen mehr Bürgernähe

sowie klare Zuständigkeitsregelungen für die Europäische Union, den Bund und die Länder.

Kappl begrüßte die Meinung der Freien Wähler zur Europapolitik und verwies auf die Politik der Europäischen Union der Rechtspfleger, deren Präsident er ist. „Wir wollen eine Harmonisierung des Rechts und der Berufsbilder in der Justiz herbeiführen. Insbesondere die Einführung des Europäischen Rechtspflegers als Berufsbild neben dem Richter, der zur Entlastung der Gerichte, insbesondere in den Bereichen des nationalen und europäischen Mahnverfahrens, der Zwangsvollstreckung, der Zwangsversteigerung, des Insolvenzverfahrens, des Handelsregisters und des Grundbuchs, beiträgt, würde zu einer effizienten und bürgernahen Justiz führen“, so Kappl.

AG Justiz: Zukunft der Justiz gemeinsam gestalten

Am 21. Februar 2013 trafen sich auf Einladung des dbb beamtenbund und tarifunion (dbb) in Berlin erstmalig die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Justiz (AG Justiz) und diskutierten über die künftige Zusammenarbeit der Gewerkschaften untereinander und mit dem dbb sowie über aktuelle justizpolitische Themen. „Die AG Justiz möchte sich mit eigenen Positionspapieren zu möglichen Zuständigkeitsveränderungen innerhalb der Justiz aktiv beteiligen und die Zukunft der Justiz gemeinsam gestalten“, so der Vorsitzende des VRB **Thomas Kappl**.



Foto: dbb

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Sitzung der AG Justiz in Berlin: Günther Schönwald, Thomas Kappl, Elke Koch, Marion Gipkens, Wolfgang Lämmer und Walter Gietmann (Foto: dbb)

Der AG Justiz sind die Bundesfachgewerkschaften der Justiz im dbb, die Deutsche Justizgewerkschaft (DJG), der Bund Deutscher Rechtspfleger (BDR), der Deutsche Gerichtsvollzieherbund (DGVB), der Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands (BSBD),

der Deutsche Anwaltsverein (DAAV) sowie die Bundesbeamtenengewerkschaft der Justiz im dbb, der Verein der Rechtspfleger im Bundesdienst (VRB), beigetreten. Im dbb forum in Berlin trafen sich Elke Koch (DJG), Wolfgang Lämmer (BDR), Walter Gietmann (DGVB) und Thomas Kappl (VRB). Die Kollegen Anton Bachl (BSBD) und Norbert Nitsche (DAAV) waren an der Teilnahme verhindert.

Unter der Leitung der Bundesgeschäftsführerin des dbb, Frau Marion Gipkens, und des Geschäftsbereichsleiters GB 1 (Grundsatz, Dienstrecht und Verwaltungsreform), Günther Schönwald befassten sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei den Themen der verbandsinternen Zusammenarbeit mit dem gegenseitigen Umgang bei der Werbung von Einzelmitgliedern und den Konsequenzen der fehlenden Mitgliedschaft von Landesbünden der Bundesorganisationen im dbb.

Im Hinblick auf die künftige Gestaltung der Justiz werden die Zuständigkeitsregelungen zwischen Rechtspflegern, Gerichtsvollziehern und mittlerem Justizdienst ein zentrales Thema darstellen. Die Justizgewerkschaften werden hierzu Positionspapiere erarbeiten, auf deren Grundlage dem Bundesministerium der Justiz zu Beginn der nächsten Legislaturperiode ein gemeinsamer Vorschlag über die künftige Aufgabenverteilung vorgelegt wird.

Weitere Diskussionspunkte waren die elektronische Gerichtsakte, die gemeinsamen Rechtsvorschriften in der Europäischen Union (EU), das Europäische Handelsregister sowie das Pilotprojekt der EU zur juristischen Aus- und Fortbildung.

Das nächste Treffen der AG Justiz ist im Zusammenhang mit der Bundeshauptvorstandssitzung des dbb Ende Mai 2013 in Dresden vorgesehen.

Startschuss für Einheitliches Patentgericht in der EU

Am 19. Februar 2013 haben 24 Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Brüssel das Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht unterzeichnet. Die Schaffung einer europäischen Patentgerichtsbarkeit („Einheitliches Patentgericht“) ist Teil einer umfassenden europäischen Patentreform, mit der für die innovative Wirtschaft ein zügiger grenzüberschreitender Patentschutz in Europa eingerichtet werden soll. Vor dem Einheitlichen Patentgericht können Patenstreitverfahren mit einheitlicher Wirkung der Entscheidung über die vom Europäischen Patentamt für einzelne europäische Staaten erteilten Bündelpatente und über die neuen für alle teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten geltenden EU-Patente geführt werden.



Der irische Wirtschaftsminister Richard Bruton mit anderen teilnehmenden EU-Ministerinnen und -Ministern bei der Zeichnungszeremonie

Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, die für Deutschland an der Zeichnungszeremonie teilnahm, erklärte: „Mit den heutigen Unterschriften wird eines der Großprojekte für die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Union besiegelt. Gerade als die für das Patentwesen zuständige Bundesministerin habe ich die Unterschrift besonders gerne geleistet. Das Europäische Patentgerichtsübereinkommen orientiert sich an dem bewährten und international geachteten deutschen Patentgerichtssystem. Dies ist auch gerade für deutsche

Firmen wichtig, die im Vergleich mit den anderen EU-Ländern die weitaus meisten Patente halten. Die deutsche innovative Industrie wird also besonders davon profitieren, dass Patente künftig zügig grenzüberschreitend erteilt und einheitlich kostengünstig durchgesetzt werden können.“

Die Zeichnung haben 24 Mitgliedstaaten vollzogen. In Polen und der Tschechischen Republik liegen die innerstaatlich erforderlichen Voraussetzungen für die Zeichnung (noch) nicht vor. Diese Staaten können später beitreten. Bulgarien hat seine Zeichnung für den 20. Februar 2013 angekündigt. Das neue Gericht kann seine Tätigkeit starten, wenn 13 Mitgliedstaaten einschließlich Deutschlands, Großbritanniens und Frankreichs das Übereinkommen ratifiziert haben. Diese Zahl könnte bis 2015 erreicht sein.

Neben der Ratifizierung des Gerichtsübereinkommens durch die einzelstaatlichen Parlamente sind außerdem umfangreiche Vorarbeiten für das Verfahren zur Erteilung und Verwaltung von EU-Patenten durch das Europäische Patentamt in München sowie für die Errichtung des Einheitlichen Patentgerichts

erforderlich. Seinen zentralen Sitz soll die neue Institution in Paris haben, Nebenstellen sind für London und München vorgesehen.

Der Vorsitzende des Vereins der Rechtspfleger im Bundesdienst (VRB) **Thomas Kappl**, der am Bundespatentgericht tätig ist, begrüßte grundsätzlich die Verfahrensvereinfachung durch die Patentreform und die Errichtung des Einheitlichen Patentgerichts: „Das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung bietet Nutzern

neben den klassischen nationalen und europäischen Patenten eine weitere Option. Die Kolleginnen und Kollegen des Bundespatentgerichts stehen dem Übereinkommen allerdings eher mit Unbehagen gegenüber. Sofern es um den Rechtsbestand von Patenten geht, beschäftigen sich die Nichtigkeitsenate des Gerichts derzeit zu 2/3 mit der Bestandskraft europäischer Bündelpatente. Es sind also Auswirkungen auf die Arbeitsplätze des Gerichts zu erwarten.“

dbb: Familienfreundlichkeit in der Arbeitswelt muss besser gesetzlich geregelt werden

Um größere Familienfreundlichkeit in der Arbeitswelt zu erreichen und so auch den Auswirkungen des demografischen Wandels wirksam zu begegnen, fordert der dbb bessere gesetzliche Regelungen. „Wer A sagt, muss auch B sagen“, stellte die stellvertretende Bundesvorsitzende des gewerkschaftlichen Dachverbandes Kirsten Lühmann dazu fest. Lühmann vertritt den dbb in der Arbeitsgruppe A zur Umsetzung der Demografiestrategie der Bundesregierung. Deren Unterarbeitsgruppe zum Thema „Zeitsouveränität erhöhen – zeitpolitische Initiativen in der Arbeitswelt“ kam am 14. Februar 2013 in Berlin zu einer Sitzung zusammen.



Foto: dbb

Die stellv. Bundesvorsitzende des dbb, Kirsten Lühmann

Die dbb-Vize machte klar, dass ein Mehr an familienfreundlichen Rechten aber nicht auf dem Rücken der anderen Beschäftigten erreicht werden dürfe: „Wir lassen uns nicht gegeneinander ausspielen.“ Lühmann weiter: „Unsere Position ist klar: Verringerung oder Erhöhung der Arbeitszeit müssen flexibler gestaltet werden können. Deshalb fordert der dbb seit langem tarifliche und gesetzliche Regelungen, die Eltern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtern.“ Möglichkeiten zur flexibleren Gestaltung des Arbeitszeitumfangs könnten auch mehr Männer veranlassen, ihre Arbeitszeit zu reduzieren, um familiären

Verpflichtungen nachzukommen, zeigte sich die stellvertretende dbb Bundesvorsitzende überzeugt. Zudem müsse Müttern und Vätern ein stärkeres Mitspracherecht bei der Lage ihrer Arbeitszeit eingeräumt werden. „Hier wird eine gesetzliche Regelung gebraucht, damit diese Rechte auch Beschäftigten gewährt werden, deren Arbeitsverhältnis nicht unter einen Tarifvertrag fällt“, machte Lühmann klar.

Darüber hinaus sei zu überlegen, ob Beschäftigten nach der Elternzeit ein gesetzlicher Anspruch auf Rückkehr an ihren alten Arbeitsplatz einzuräumen ist, um so den Anteil von Müttern und Vätern zu erhöhen, die ins Berufsleben zurückkehren. Bislang sei dieser Anteil nicht zufriedenstellend.

Befristete Beschäftigungsverhältnisse müssten auf das absolut notwendige Maß beschränkt werden, forderte Lühmann. So müssten gesetzliche Vorschriften, die sachgrundlose Befristungen ermöglichen, ebenso gestrichen werden wie Befristungsgründe der Erprobung und der Zweckbindung von Haushaltsmitteln. Zudem sei eine gesetzliche Regelung notwendig, die stetig

aufeinander folgende, befristete Arbeitsverhältnisse – sogenannte Kettenbefristungen – verhindert: „Was wir brauchen sind vielmehr normale Arbeitsverhältnisse, die den Beschäftigten Planungssicherheit und sozialen Schutz sowie auskömmliche Einkommen sichern.“

Der Vorsitzende des Vereins der Rechtspfleger im Bundesdienst (VRB) **Thomas Kappl**, der sich in seiner Verbandspolitik insbesondere für eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie stark macht, unterstützt Kirsten Lühmann in

dieser Angelegenheit. „Familie und Beruf können und dürfen keine sich ausschließenden Lebensentwürfe sein. Die Betreuung von Kindern und – zunehmend – in späteren Jahren von Eltern und Angehörigen darf nicht zu Karrierebrüchen führen. Flexiblere Arbeitszeitangebote, verbesserte Fortbildungsangebote und einen Ausbau der Telearbeitsplätze sind daher unabdingbar. In diesem Zusammenhang wäre es sinnvoll gewesen, in der neuen Erholungsurlaubsverordnung des Bundes die Möglichkeit der Inanspruchnahme halber Urlaubstage zu regeln, so wie der VRB es vorgeschlagen hatte.“

Neues Sorgerecht nimmt gesellschaftlichen Wandel auf

Am 31. Januar 2013 beschloss der Bundestag das Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge. Die Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger erklärte hierzu: „Die Gesellschaft ist in den vergangenen Jahren bunter und offener geworden. Der Anteil der nicht-ehelichen Kinder hat sich in den letzten rund 20 Jahren mehr als verdoppelt. Das neue Sorgerecht nimmt den gesellschaftlichen Wandel auf. Im Mittelpunkt steht immer das Kindeswohl. Die Neuregelung des Sorgerechts erleichtert unverheirateten Vätern den Zugang zum Sorgerecht für ihre Kinder durch ein neues unbürokratisches Verfahren – wie es das Bundesverfassungsgericht durch seine Rechtsprechung vorgegeben hatte. Der Vater kann die Mitsorge nunmehr auch dann erlangen, wenn die Mutter dem nicht zustimmt.



Foto: JMG / pixelio.de

Das neue Sorgerechtsverfahren funktioniert schnell und unbürokratisch. Die Mutter hat mit der Geburt die alleinige Sorge. Der Vater kann aber beantragen, die gemeinsame Sorge mit der Mutter auszuüben. Er kann auch sagen, dass es aus seinem Blickwinkel am besten ist, wenn er derjenige ist, der die alleinige Sorge für das gemeinsame Kind hat. Auch zur Erreichung dieses Ziels kann er bei Gericht einen entsprechenden Antrag stellen.

Die Mutter hat dann die Gelegenheit zu sagen, wie sie zu diesem Antrag auf gemeinsame Sorge steht. Wenn es Gründe gibt, dass es aufgrund des

Kindeswohles angemessener wäre, das Sorgerecht für das Kind allein bei der Mutter zu belassen, dann kann die Mutter diese Gründe vortragen. In einem solchen Fall müssen die unterschiedlichen Vorstellungen und Interessen immer gemessen am Wohl des Kindes in einem Verfahren beim Familiengericht geklärt werden. Das Familiengericht wird auf der Grundlage der bestehenden Regelungen zu einer Entscheidung unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Interessen kommen.

Darüber hinaus ist es den Elternteilen freigestellt, zum Jugendamt zu gehen. Das Jugendamt kann natürlich beraten sowie Anregungen und Hilfestellungen geben.

Die Reform des Sorgerechts orientiert sich an dem Leitbild der gemeinsamen Sorge auch der nicht verheirateten Eltern für ihr Kind. Das Leitbild ist: Das Beste ist, wenn sich beide Elternteile, auch wenn sie nicht verheiratet sind, um ihr Kind oder ihre Kinder kümmern – es sei denn, das Kindeswohl steht dem ausdrücklich entgegen.“

Der Vorsitzende des VRB **Thomas Kappl** begrüßte die Gesetzesreform: „Die rechtliche Diskriminierung von nichtehelichen Kindern hat damit ein Ende. Das neue Sorgerecht lässt sich auf einen einfachen Nenner bringen: Jedes Kind hat ein Recht auf Mutter und Vater. Das neue

Recht zielt darauf ab, dass auch unverheiratete Eltern das Sorgerecht für ihr Kind gemeinsam ausüben. Mit dem Gesetz können aus Zahlvätern nunmehr Väter werden, die nicht nur pünktlich zahlen, sondern sich auch um ihre Kinder kümmern dürfen.“

BVerwG: Auch Beamte haben Anspruch auf Urlaubsabgeltung

Beamte haben nach den Maßgaben der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) einen Anspruch auf Abgeltung des unionsrechtlich gewährleisteten Mindesturlaubs, den sie krankheitsbedingt bis zum Eintritt in den Ruhestand nicht mehr nehmen konnten. Das hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig mit Urteil vom 31. Januar 2013 (BVerwG 2 C 10/12) entschieden und zugleich die Voraussetzungen und Rechtsfolgen dieses Anspruchs konkretisiert.

Das Bundesverwaltungsgericht geht im Anschluss an die Rechtsprechung des EuGH von einem unionsrechtlichen Urlaubsabgeltungsanspruch wegen krankheitsbedingt nicht genommenen Erholungsurlaubs aus. Dieser Anspruch ergibt sich aus der sogenannten Arbeitszeitrichtlinie (Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 2003/88/EG). Er ist allerdings beschränkt auf den nach Art. 7 Abs. 1 dieser Richtlinie gewährleisteten Mindesturlaub von vier Wochen pro Jahr. Er erfasst also weder einen über 20 Tage im Jahr hinaus reichenden Erholungsurlaub noch Arbeitszeitverkürzungstage oder einen Schwerbehindertenzusatzurlaub nach § 125 SGB IX. Soweit ein Beamter diesen Mindesturlaub wegen Krankheit und anschließenden Ausscheidens aus dem aktiven Dienst nicht nehmen kann, hat er einen Anspruch auf Urlaubsabgeltung, also auf eine finanzielle Vergütung für den nicht genommenen Urlaub.

Allerdings ist der Mindesturlaubsanspruch auch dann erfüllt, wenn der Beamte im fraglichen Jahr zwar seinen ihm für dieses Jahr zustehenden Urlaub nicht hat nehmen können, wohl aber „alten“, nämlich aus dem Vorjahr übertragenen Urlaub.

Für das Jahr, in dem der Beamte aus dem aktiven Dienst ausscheidet, stehen ihm der Mindesturlaubsanspruch und der hieran anknüpfende Urlaubsabgeltungsanspruch anteilig für die Zeit bis zum Ausscheiden zu.

Urlaubsansprüche aus vorangegangenen Jahren sind nur abzugelten, wenn sie nicht verfallen sind. Ein solcher Verfall tritt 18 Monate nach dem Ende des Urlaubsjahres ein. Der Normgeber kann eine kürzere Frist bestimmen, die aber nach der Rechtsprechung des EuGH deutlich länger sein muss als das Urlaubsjahr.

Die Höhe der Abgeltung bemisst sich nach dem Durchschnitt der Besoldung der letzten drei Monate vor Eintritt in den Ruhestand, umgerechnet auf die Zahl der nicht genommenen Urlaubstage. Der unionsrechtliche Urlaubsabgeltungsanspruch unterliegt keinem Antragsersfordernis und verjährt in der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren, beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem der Beamte in den Ruhestand tritt.

Der Vorsitzende des VRB **Thomas Kappl** empfahl vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts: „Jeder, der krankheitsbedingt in den Ruhestand tritt oder seit dem Jahr 2010 getreten ist, ohne seinen vorhandenen Urlaub zu nehmen, sollte die Sachlage anhand der im Urteil genannten Kriterien prüfen. Auf Antrag werden auch bereits abgelehnte Anträge wieder aufgegriffen, soweit noch keine Verjährung eingetreten ist.“

Elterngeldvollzug vereinfacht

Für das Elterngeld ergeben sich einige Änderungen aus dem Gesetz zur Vereinfachung des Elterngeldvollzugs. Betroffen sind Eltern, deren Kinder nach dem 31. Dezember 2012 geboren wurden. Das Gesetz verspricht eine einfachere Ermittlung des Erwerbseinkommens, das der Berechnung des Elterngeldes zugrunde liegt. Die neue Regelung soll vor allem die Verwaltungen entlasten. Elterngeldanträge sollen auf diese Weise einfacher gestellt und schneller bearbeitet werden können. Auch Selbstständige sollen von einer vereinfachten Einkommensermittlung profitieren.

Zur Berechnung des maßgeblichen Nettoeinkommens werden sowohl bei Beschäftigten als auch bei Selbstständigen die Abzüge für Steuern und Sozialabgaben pauschaliert ermittelt. Die veranschlagten Abzüge liegen bei nun 21 Prozent. In einigen Fällen sind jedoch Einbußen zu erwarten. So kann die neue Regelung für künftige Eltern mit monatlich 2.000 bis 3.000 Euro Bruttolohn das Elterngeld um sieben bis zehn Euro pro Monat niedriger ausfallen. Mit Einbußen müssen auch jene Eltern rechnen, die Freibeträge, beispielsweise für ein behindertes Kind, geltend machen.

Nachteile erfahren auch verheiratete Mütter oder Väter, die den Großteil der Elternzeit nehmen wollen und nicht rechtzeitig in die günstigere Steuerklasse III wechseln bzw. nicht in Steuerklasse IV gemeldet sind. Denn wer von den niedrigeren Abzügen bei der Berechnung profitieren möchte, muss die günstigere Steuerklasse mindestens sieben Monate vor der Geburt des Kindes auf der Lohnsteuerkarte eintragen lassen.

Zur aktuellen Elterngeldberechnung informiert das Bundesministerium für Familie Senioren, Frauen und Jugend auf seiner Homepage unter www.bmfsfj.de.

Text: frauen im dbb 01/2013

Patientenrechtegesetz in Kraft getreten

Am 26. Februar 2013 ist das Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Patientinnen und Patienten in Kraft getreten. Die Neuregelungen sorgen dafür, dass sich Patient und Arzt erstmals auf Augenhöhe begegnen.

Mit dem neuen Behandlungsvertrag, der als eigener Vertragstyp in das Bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen wird, wird das Verhältnis zwischen Arzt und Patient auf eine sichere gesetzliche Grundlage gestellt. Patientinnen und Patienten können künftig schwarz auf weiß nachlesen, welche Rechte sie haben. Dadurch werden für Patientinnen und Patienten die ihnen zustehenden Rechte transparenter und verständlicher.

Weitere Informationen zum Patientenrechtegesetz erhalten Sie im Internetangebot des VRB. Dort ist das Infoblatt "[Patientenrechte im Klartext](#)" des Bundesministeriums der Justiz eingestellt.





EUROPÄISCHE UNION DER RECHTSPFLERGER



Kongress vom 4. bis 8. September 2013 in Freiburg/Breisgau

Programm

Mittwoch, 4. September 2013

- Bis 18.00 Uhr Anreise und Registrierung der Teilnehmer
im Novotel Freiburg Am Konzerthaus, Konrad-Adenauer-Platz 2, 79098 Freiburg
- 19.00 Uhr Empfang durch den Oberbürgermeister der Stadt Freiburg/Breisgau im Rathaus

Donnerstag, 5. September 2013

- 9.00 Uhr – 12.00 Uhr Eröffnung des Kongresses im „Historischen Kaufhaus“ in Freiburg
Thema: „**Der Europäische Rechtspfleger als unabhängiges Organ der Rechtspflege in einer effizienten Justiz in Europa**“
- 14.00 Uhr – 18.00 Uhr Kongress
- 19.00 Uhr Empfang durch Frau Bundesministerin der Justiz der Bundesrepublik
Deutschland Sabine Leutheusser-Schnarrenberger in der Waldgaststätte St. Ottilien

Freitag, 6. September 2013

- 9.00 Uhr – 12.00 Uhr Kongress
- 13.30 Uhr – 16.00 Uhr Kongress
- 16.30 Uhr Abfahrt mit dem Bus zur Winzergenossenschaft Wolfenweiler, Kellerführung,
Wanderung durch die Weinberge mit Weinprobe, Winzervesper in St. Georgen

Samstag, 7. September 2013

- 9.30 Uhr – 17.00 Uhr Ausflug nach Triberg und Schönwald, Besichtigung des Uhrenmuseums und der
Triberger Wasserfälle, Mittagessen, Weiterfahrt zu den Vogts- Bauernhöfen
mit Führung in drei Sprachen.
- 20.00 Uhr Galadinner im Hotel

Sonntag, 8. September 2013

Abreise

Mehr Infos demnächst im Internet unter <http://www.eu-rechtspfleger.eu>

VRB Aktuell

Herausgeber: **Verein der Rechtspfleger im Bundesdienst**,
Cincinnatistr. 64, 81549 München, Tel: 089 / 69 937 226

Büro Berlin: Hattenheimer Straße 16 b, 13465 Berlin, Tel: 030 / 40 63 28 41

Internet: **www.vrb.de**
E-Mail: **post@vrb.dbb.de**

Schriftleitung: Dipl.-Rpfl. Dirk Eickhoff
Cincinnatistr. 64, 81549 München, Tel: 089 / 69 937-223, E-Mail: **eickhoff@vrb.dbb.de**

Der VRB: **Vorsitzender:** Dipl.-Rpfl. Thomas Kappl, Cincinnatistr. 64, 81549 München, Tel: 089 / 69 937-226
Geschäftsführerin: Dipl.-Rpfl. in Diana Böttger, Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, Tel: 0341 / 2007-2261
Kassenführerin: Dipl.-Rpfl. in Katja Maßenberg, Bundespatentgericht, Cincinnatistr. 64, 81549 München, Tel: 089 / 69 937-212
Abteilung Berlin-Leipzig: Dipl.-Rpfl. in Diana Böttger, Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, Tel: 0341 / 2007-2261
Abteilung Karlsruhe: Dipl.-Rpfl. Ulrich Wlotzka, Bundesgerichtshof, Herrenstr. 45a, 76133 Karlsruhe, Tel: 0721 / 159-4104
Abteilung Kassel-Erfurt: Dipl.-Rpfl. Bernhard Hubbe, Glatzer Str. 8, 34225 Baunatal., Tel: 05601 / 8 95 48 89
Abteilung München: Dipl.-Rpfl. in Katja Maßenberg, Bundespatentgericht, Cincinnatistr. 64, 81549 München, Tel: 089 / 69 937-212